

1988

Ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 1988

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 88	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über den Zivilschutz neu: 215-1-1	118
4. 2. 88	Verordnung über den Telekommunikationsverkehr mit dem Ausland (Auslandstelekomunikationsordnung – AuslTKO) neu: 9028-2; 9029-1	119
4. 2. 88	Verordnung über die Gebühren im Telekommunikationsverkehr mit dem Ausland (Auslandstelekomunikationsgebührenordnung – AuslTKGebO) neu: 9028-3; 9029-2	127
4. 2. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik 900-1-3-1	128

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	139
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	140

Die Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften – Anlage zur Auslandstelekomunikationsgebührenordnung – werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach § 12 des Gesetzes über den Zivilschutz**

Vom 21. Januar 1988

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), die durch freiwillige Helfer im Warndienst begangen werden, wird den Warnämtern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1988

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über den Telekommunikationsverkehr mit dem Ausland
(Auslandstelekommunikationsordnung – AusITKO)**

Vom 4. Februar 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Abschnitt 1

**Öffentliche Telekommunikationsdienste
mit dem Ausland**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Deutsche Bundespost ermöglicht Telekommunikationsverkehr mit dem Ausland innerhalb folgender öffentlicher Telekommunikationsdienste:

1. Telefondienst,
2. Telexdienst,
3. Teletextdienst,
4. Bildschirmtextdienst,
5. Telefaxdienst,
6. Datenübermittlungsdienst,
7. Funkrufdienst,
8. Telegrammdienst,
9. Bildübermittlungsdienst.

(2) Die in den einzelnen Verkehrsbeziehungen zugelassenen Telekommunikationsdienstleistungen, Betriebsverfahren und Betriebszeiten sowie die Grenzzonen für den Telekommunikationsdienst mit Nachbarländern werden zwischen der Deutschen Bundespost und den ausländischen Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart. Auf die Benutzung eines bestimmten Leitweges besteht kein Anspruch.

§ 2

Telefondienst

(1) Im Telefondienst werden angeboten:

1. Selbstwählverbindungen,
2. besondere Wählverbindungen,
3. handvermittelte Verbindungen,
4. internationale Mietleitungen.

(2) Als besondere Wählverbindungen werden, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, angeboten:

1. Service-130-International,
2. Anrufweitschaltungen,
3. Konferenzverbindungen.

(3) Der Service-130-International ermöglicht die Zusammenschaltung

1. von Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192 der Telekommunikationsordnung) oder der Gruppe 6 (§§ 208 bis 211 der Telekommunikationsordnung) in einer Service-130-Zentrale der Deutschen Bundespost (§ 219 Abs. 1 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung) mit weiterführenden Wählverbindungen in das Ausland oder
2. von Wählverbindungen aus dem Ausland in einer Service-130-Zentrale der Deutschen Bundespost (§ 219 Abs. 1 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung) mit weiterführenden Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192 der Telekommunikationsordnung).

(4) Die Anrufweitschaltung ermöglicht die Weitschaltung von Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192 der Telekommunikationsordnung) oder der Gruppe 6 (§§ 208 bis 211 der Telekommunikationsordnung) in Netzknoten der Deutschen Bundespost zu Telefonanschlüssen im Ausland.

(5) Konferenzverbindungen sind Verbindungen, an denen mindestens drei und höchstens fünfzehn Telefonanschlüsse oder öffentliche Telefonstellen gleichzeitig beteiligt sind, davon mindestens ein Telefonanschluß oder eine öffentliche Telefonstelle im Ausland.

(6) Handvermittelte Verbindungen werden, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, bereitgestellt für

1. gewöhnliche Privatgespräche,
2. gewöhnliche Staatsgespräche,
3. dringende Privatgespräche mit Vorrang vor den Gesprächen nach den Nummern 1 und 2,
4. dringende Staatsgespräche mit Vorrang vor den Gesprächen nach den Nummern 1 bis 3,
5. Notgespräche zum Schutz des menschlichen Lebens mit Vorrang vor allen anderen Gesprächen,
6. Gespräche mit einer bestimmten Person, die bei der Anmeldung hinreichend genau zu bezeichnen ist, wobei die verlangte Person auch zu einer öffentlichen Telefonstelle herbeigerufen werden kann (P-Gespräche),
7. Gespräche, bei denen auf Wunsch des Anmelders die Gesprächs- und Zuschlaggebühr vom verlangten Teilnehmer mit Zustimmung der sich meldenden Person erhoben wird (R-Gespräche).

(7) Als handvermittelte Verbindungen werden auch Seefunkverbindungen und Rheinfunkverbindungen, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, bereitgestellt für

1. gewöhnliche Privatgespräche,
2. gewöhnliche Staatsgespräche,
3. Notgespräche,
4. Gespräche mit einer bestimmten Person.

§ 3

Telexdienst

(1) Im Telexdienst werden angeboten:

1. Selbstwählverbindungen,
2. besondere Wählverbindungen,
3. handvermittelte Verbindungen,
4. internationale Mietleitungen.

(2) Es bestehen, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, Dienstübergänge vom und zum Teletextdienst im Ausland.

(3) Als besondere Wählverbindungen werden Rundsendeverbindungen A nach § 219 Abs. 1 Nr. 7.1 der Telekommunikationsordnung angeboten.

(4) Als handvermittelte Verbindungen werden, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, bereitgestellt:

1. private Telexverbindungen,
2. Staats-Telexverbindungen mit Vorrang vor privaten Telexverbindungen,
3. Telexverbindungen zum Schutz des menschlichen Lebens (SVH-Telexverbindungen).

(5) Die besonderen Betriebsmöglichkeiten der Teilnehmerbetriebsklassen (§ 92 Abs. 1 Nr. 3), der Anschluß-

kenntnis (§ 92 Abs. 1 Nr. 4) und der Mitteilung über Datum und Uhrzeit zu Beginn einer abgehenden Wählverbindung (§ 92 Abs. 2 Nr. 3.1) der Telekommunikationsordnung werden nicht angeboten.

(6) Als Selbstwählverbindungen und handvermittelte Verbindungen werden auch Seefunkverbindungen bereitgestellt.

§ 4

Teletextdienst

(1) Im Teletextdienst werden angeboten:

1. Selbstwählverbindungen,
2. besondere Wählverbindungen.

(2) Es bestehen, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, Dienstübergänge vom und zum Telexdienst im Ausland.

§ 5

Telefaxdienst

(1) Im Telefaxdienst werden angeboten:

1. Selbstwählverbindungen
2. handvermittelte Verbindungen.

(2) Als Wählverbindungen werden, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, analoge Verbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz angeboten

§ 6

Datenübermittlungsdienst

(1) Daten können übermittelt werden

1. im Rahmen des Telefondienstes durch das Bereitstellen von leitungsvermittelten analogen Verbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz, soweit dies im Ausland zugelassen ist und hierfür die technischen und betrieblichen Voraussetzungen bestehen,
2. im Rahmen des Telexdienstes durch das Bereitstellen von leitungsvermittelten digitalen Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s,
3. im Rahmen des Datenübermittlungsdienstes durch das Bereitstellen von
 - a) leitungsvermittelten digitalen Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s, 2 400 bit/s, 4 800 bit/s oder 9 600 bit/s,
 - b) leitungsvermittelten digitalen Verbindungen über Satelliten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, 128 kbit/s oder 1,92 Mbit/s,
 - c) paketvermittelten digitalen Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s bis 48 kbit/s,
4. über internationale Mietleitungen,
5. über internationale Festverbindungen.

(2) Daten können auch übermittelt werden durch das Bereitstellen von Verbindungsübergängen in Netzknoten der Deutschen Bundespost als besondere Wählverbindungen mit folgenden Leistungsmerkmalen:

1. Übergang von analogen Wählverbindungen der Gruppe 1 oder 6 der Telekommunikationsordnung zu paketvermittelten digitalen Verbindungen,

2. Übergang von digitalen Verbindungen der Gruppe 3 der Telekommunikationsordnung zu paketvermittelten digitalen Verbindungen,
3. Übergang von analogen Wählverbindungen der Gruppe 1 oder 6 der Telekommunikationsordnung zu leitungsvermittelten digitalen Verbindungen.

(3) Als Netzdienstleistung im Datenübermittlungsdienst werden, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, angeboten:

1. die Übermittlung von Mitteilungen von Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost nach Zwischenspeichereinrichtungen im Ausland,
2. Teilnehmerkennungen für den Zugang zu Endstellen an Wählanschlüssen der Gruppe P im Ausland.

(4) Die Gebührenpflicht für eine paketvermittelte digitale Verbindung kann vom gerufenen Anschluß im Ausland mit befreiender Wirkung übernommen werden, wenn eine inländische Firma oder Bank oder ein inländischer Vertretungsberechtigter sich verpflichtet, für die Gebührenverbindlichkeiten des ausländischen Teilnehmers, dem der Anschluß überlassen wurde, als selbstschuldnerischer Bürge einzustehen.

§ 7

Funkrufdienst

Im Funkrufdienst werden, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, Wählverbindungen im Telefondienst zu Funkrufzentralen im Ausland angeboten.

§ 8

Telegrammdienst

(1) Im Telegrammdienst werden folgende Telegrammarten angeboten:

1. Standardtelegramme,
2. Telegramme mit Sonderbehandlung.

(2) Telegramme mit Sonderbehandlung sind

1. Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SVH =,
2. Staatstelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = ETAT =,
3. Staatstelegramme mit verlangter Vorrangbehandlung mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = ETAT-PRIORITE =,
4. Staatstelegramme, die von Nato-Dienststellen ausgehen oder an sie gerichtet sind, mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SMIL =,
5. Wettertelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = OBS =,
6. Telegramme, die sich auf die Anwendung der Charta der Vereinten Nationen beziehen, mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = ETATPRIORITE =,
7. Telegramme, die Personen betreffen, welche in Kriegzeiten durch die Genfer Konventionen vom 12. August 1949 geschützt sind, mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = RCT =.

(3) Neben den Telegrammarten nach Absatz 2 mit Sonderbehandlung werden, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, noch folgende Telegramme mit Sonderbehandlung angeboten:

1. Brieftelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LT = und Staatsbrieftelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LTF =, jedoch nur im Verkehr mit außereuropäischen Ländern,
2. dringende Übermittlung und Zustellung von Telegrammen mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = URGENT =,
3. Ausfertigung des zuzustellenden Telegramms auf einem Schmuckblatt mit den gebührenpflichtigen Dienstvermerken = LX = oder = LXDEUIL =.

(4) Als Funktelegramme von und nach Seefunkstellen werden die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Telegrammarten angeboten. Darüber hinaus werden noch folgende Telegrammarten mit Sonderbehandlung, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, angeboten:

1. dringende Übermittlung und Zustellung von Telegrammen nur auf der Landwegstrecke,
2. Ausfertigung des zuzustellenden Telegramms auf dem Schmuckblatt nur in der Richtung von Seefunkstellen nach Orten an Land.

(5) Anschriftenänderungen, Auskunftsverlangen über Telegramme und Antworten auf ein Auskunftsverlangen werden als Dienstspruch übermittelt und mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = A = gekennzeichnet.

(6) Seefunkbriefe werden im Verkehr von Seefunkstellen nach Orten im Bereich der Deutschen Bundespost angeboten. Auf dem Landweg werden sie wie gewöhnliche Briefe befördert und zugestellt. Telegrammkurzanschriften sind nicht zulässig. Seefunkbriefe erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SLT =. Weitere Dienstvermerke werden nicht angeboten.

§ 9

Bildübermittlungsdienst

Im Bildübermittlungsdienst werden, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, Bildverbindungen von Bildanschlüssen oder öffentlichen Bildanschlußstellen im Bereich der Deutschen Bundespost nach öffentlichen Bildtelegrafentellen im Ausland oder nach privaten Bildstellen im Ausland angeboten.

Abschnitt 2

Internationale Mietleitungen

§ 10

Allgemeines

(1) Internationale Mietleitungen werden, soweit zwischen der Deutschen Bundespost und den ausländischen Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart, überlassen

1. zur Anschaltung an Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes
oder

2. für nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen.

(2) Internationale Mietleitungen, die an Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschaltet werden, enden bei der Erst-Endeinrichtung mit einer Anschaltteeinrichtung der Deutschen Bundespost, die einen oder mehrere Anschaltpunkte für die Anschaltung der Endstelle enthält. Die Vorschriften für Festanschlüsse sind entsprechend anzuwenden.

(3) Internationale Mietleitungen, die an private Fernmeldeeinrichtungen angeschaltet werden, enden bei der privaten Fernmeldeeinrichtung mit einer Anschaltteeinrichtung der Deutschen Bundespost. Die Anschaltteeinrichtung und die daran unmittelbar angeschaltete erste private Fernmeldeeinrichtung müssen auf demselben Grundstück liegen. Die Vorschriften für Stromwege sind entsprechend anzuwenden.

(4) Es ist unzulässig, internationale Mietleitungen zeitlich abwechselnd an private Fernmeldeeinrichtungen, die nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehören und an Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes anzuschalten.

- (5) § 1 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Technische und betriebliche Funktionsbedingungen

(1) Für internationale Mietleitungen, die an Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschaltet werden, ist § 5 der Telekommunikationsordnung anzuwenden.

(2) Für internationale Mietleitungen, die an private Fernmeldeeinrichtungen angeschaltet werden, ist § 344 der Telekommunikationsordnung anzuwenden.

§ 12

Angebotsübersicht

- (1) Als internationale Mietleitungen werden angeboten:

1. Fernsprechmietleitungen,
2. Telegrafienmietleitungen,
3. digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s,
4. Breitbandmietleitungen,
5. Reservemietleitungen für besondere Bedarfsträger.

(2) Internationale Mietleitungen dürfen nur in der Art und Weise technisch ausgenutzt werden, für die sie zugelassen sind. Hierbei wird bei internationalen Mietleitungen zwischen Regelausnutzung und erweiterter Ausnutzung unterschieden. Bei internationalen Fernsprechmietleitungen ist Regelausnutzung die Ausnutzung einer Mietleitung ausschließlich zum Telefonieren oder ausschließlich zum Übermitteln von Bildern, Faksimile und Radarbildern. Erweiterte Ausnutzung ist jede Ausnutzungsart, die nicht Regelausnutzung ist.

(3) Für internationale Mietleitungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, die im Datenübermittlungsdienst benutzt werden, werden die besonderen Leistungsmerkmale für Direktverbindungen der Gruppe A nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung angeboten.

§ 13

Zusammenschaltungen in Anlagen des Telefondienstes

(1) Internationale Fernsprechmietleitungen und internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s können in einer Anlage für den Telefondienst zusammengeschaltet werden. Zusätzlich zu den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach Satz 1 können in einer Anlage für den Telefondienst internationale Fernsprechmietleitungen und internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s zusammengeschaltet werden

1. mit Endstellenleitungen,
2. mit Festanschlüssen,
3. mit Abzweigleitungen,
4. mit Fernsprechwegen.

(2) Internationale Fernsprechmietleitungen und digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s, die an Anlagen des Telefondienstes angeschaltet werden, werden wie Festanschlüsse für Fernfestverbindungen behandelt, die Anlagen, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind, desselben Teilnehmers verbinden. Eine Zusammenschaltung der Leitungen nach Satz 1 mit Wählanschlüssen in Anlagen des Telefondienstes ist unzulässig.

(3) Nicht zulässig und technisch zu verhindern sind das Zusammenschalten von internationalen Fernsprechmietleitungen und internationalen digitalen Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s in Anlagen des Telefondienstes

1. mit Festanschlüssen für Orts-, Nah- und Fernfestverbindungen zu Festanschlüssen, an die angeschaltet sind
 - a) einfache Endstellen anderer Teilnehmer,
 - b) nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen, bei denen Endeinrichtungen an andere zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind,
 - c) nicht mit Wählanschlüssen beschaltete Anlagen anderer Teilnehmer,
2. mit Festanschlüssen für Orts-, Nah- und Fernfestverbindungen zu Anlagen anderer Teilnehmer, die an Wählanschlüsse angeschaltet sind.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost gegen Entrichtung von Gebühren die nach Absatz 3 unzulässigen Zusammenschaltungen zulassen.

(5) Die Vorschriften über die Zusammenschaltungsmöglichkeiten internationaler Fernsprechmietleitungen und internationaler digitaler Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s nach den Absätzen 1 bis 4 in Anlagen des Telefondienstes gelten auch

1. für entsprechende Fernsprechkanäle erweitert ausgenutzter internationaler Mietleitungen, die mittels privater Einrichtungen gebildet werden,
2. für internationale Fernsprechmietleitungen und internationale digitale Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s oder entsprechende Kanäle erweitert ausgenutzter internationaler Mietleitungen, die zeitlich abwechselnd an eine Anlage

für den Telefondienst und an eine Anlage für den Datenübermittlungsdienst angeschlossen werden.

Für eine Zusammenschaltung solcher internationaler Fernsprechnietleitungen oder entsprechender Kanäle erweitert ausgenutzter internationaler Mietleitungen in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes sind die Vorschriften des § 15 anzuwenden.

§ 14

Zusammenschaltungen in Anlagen des Telexdienstes

(1) Internationale Telegrafennietleitungen können in einer Anlage für den Telexdienst zusammengeschaltet werden. Zusätzlich zu den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach Satz 1 können in einer Anlage für den Telexdienst internationale Telegrafennietleitungen zusammengeschaltet werden

1. mit Endstellenleitungen,
2. mit Anschlüssen,
3. mit privaten Leitungen für Direktruf,
4. mit Telegrafenenwegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen in Anlagen des Telexdienstes internationale Telegrafennietleitungen nicht zusammengeschaltet werden

1. mit Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltewerten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 50 bit/s,
2. mit Wählanschlüssen mit analogen Anschaltewerten, die mittels Anpassungseinrichtungen im Datenübermittlungsdienst benutzt werden.

(3) Internationale Telegrafennietleitungen, die in Anlagen des Telexdienstes mit Wählanschlüssen zusammengeschaltet werden, dürfen im Ausland keinen Zugang zu Wählanschlüssen des Telexdienstes haben, es sei denn über Anlagen des Datenübermittlungsdienstes.

(4) Die Vorschriften über die Zusammenschaltungsmöglichkeiten internationaler Telegrafennietleitungen nach den Absätzen 1 bis 3 in Anlagen des Telexdienstes gelten auch

1. für entsprechende Telegrafennietleitungen erweitert ausgenutzter internationaler Fernsprechnietleitungen oder internationaler digitaler Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s, die mittels privater Einrichtungen gebildet werden,
2. für internationale Telegrafennietleitungen oder entsprechende Telegrafennietleitungen erweitert ausgenutzter internationaler Fernsprechnietleitungen oder internationaler digitaler Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s, die zeitlich abwechselnd an eine Anlage für den Telexdienst oder an eine Einrichtung nach Absatz 5 und an eine Anlage für den Datenübermittlungsdienst angeschlossen werden.

Für eine Zusammenschaltung solcher internationalen Mietleitungen oder entsprechender Kanäle in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes sind die Vorschriften des § 15 anzuwenden.

(5) Endstellen des Telexdienstes, die besonders für die Zusammenschaltungsmöglichkeiten mit internationalen

Telegrafennietleitungen oder entsprechenden Telegrafennietkanälen erweitert ausgenutzter Fernsprechnietleitungen oder internationaler digitaler Mietleitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s zugelassen sind, werden hinsichtlich der Zusammenschaltungsmöglichkeiten wie Anlagen des Telexdienstes behandelt.

§ 15

Zusammenschaltungen in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes

Internationale Mietleitungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes zusammengeschaltet werden. Zusätzlich zu den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach Satz 1 können in einer Anlage für den Datenübermittlungsdienst internationale Mietleitungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit Anschlüssen oder Leitungen zusammengeschaltet werden.

§ 16

Sonstige Zusammenschaltungen

(1) Für die Zusammenschaltungsmöglichkeiten von internationalen Mietleitungen, die für mehrere Telekommunikationsdienste benutzt werden, in Mehrdienstanlagen gelten die Vorschriften über das Zusammenschalten in Anlagen der jeweiligen Telekommunikationsdienste.

(2) Die Zulässigkeit weiterer Zusammenschaltungsmöglichkeiten in Anlagen der jeweiligen Telekommunikationsdienste werden jeweils zwischen der Deutschen Bundespost und den beteiligten ausländischen Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart.

§ 17

Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen

(1) Für internationale Mietleitungen, die an Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden, sind für die Zulassung, Benutzungserlaubnis, Abnahme, Anschaltung, Benutzungsfreigabe, Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Nachprüfung und den Widerruf der Benutzungserlaubnis privater Endstelleneinrichtungen die §§ 168 bis 172 der Telekommunikationsordnung anzuwenden. Für Maßnahmen an privaten Endstelleneinrichtungen gilt § 174 der Telekommunikationsordnung.

(2) Für internationale Mietleitungen, die an private Fernmeldeeinrichtungen angeschlossen werden, ist für das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen der privaten Fernmeldeeinrichtungen § 345 der Telekommunikationsordnung anzuwenden. Für Maßnahmen an privaten Fernmeldeeinrichtungen gilt § 359 der Telekommunikationsordnung.

(3) Die Deutsche Bundespost entfällt außerhalb der täglichen Dienstzeit der zuständigen Entstörungsstelle nach Erteilung eines Dauerauftrages internationale Mietleitungen. § 244 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Telekommunikationsordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Benutzungsverhältnis

(1) Für das zwischen der Deutschen Bundespost und dem Inhaber der internationalen Mietleitung bestehende, auf Dauer angelegte öffentlich-rechtliche Benutzungs-

verhältnis über die Überlassung internationaler Mietleitungen gelten die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis der Telekommunikationsordnung entsprechend, soweit in den Absätzen 2 bis 11 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Internationale Mietleitungen werden nicht an juristische Personen, nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften und Vereine des Privatrechts überlassen, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgen, anstelle ihrer selbständig am Geschäftsverkehr teilnehmenden Mitglieder oder Gesellschafter durch Zusammenschalten von internationalen Mietleitungen ein Fernmeldenetz zu errichten und zu betreiben, über das zwischen den angeschlossenen Mitgliedern oder Gesellschaftern Nachrichten wie über ein öffentliches Fernmeldenetz übermittelt werden.

(3) Es ist unzulässig, internationale Mietleitungen zeit- oder teilweise unterzuvermieten.

(4) Die Mindestüberlassungszeit beträgt bei internationalen digitalen Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s drei Monate und für die übrigen Leitungen einen Monat, jedoch bei internationalen Fernsprech- und Telegrafienmietleitungen, die von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassen werden, 24 aufeinanderfolgende Stunden oder ein Vielfaches davon.

(5) Die Kündigung internationaler Mietleitungen ist zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf der Mindestüberlassungszeit mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen zulässig.

(6) Der Inhaber einer internationalen Mietleitung hat die Aufwendungen der Deutschen Bundespost zu ersetzen, die verursacht worden sind durch Mitteilungen über Störungen, wenn sich im nachhinein herausstellt, daß es sich um eine Störung von privaten Endstelleneinrichtungen oder privaten Fernmeldeeinrichtungen handelt, die nicht von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind.

(7) Unzulässig ist die Benutzung von Anlagen des Datenübermittlungsdienstes, an die internationale Mietleitungen angeschaltet sind, im Sinne eines Vermittlungsbetriebes. Ein Vermittlungsbetrieb ist abweichend von § 383 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung gegeben, wenn Nachrichten durch Zusammenschalten von Wählanschlüssen mit internationalen Mietleitungen direkt oder nach einer Zwischenspeicherung weitervermittelt werden, deren Adresse ausschließlich vom Absender der Nachrichten bestimmt worden ist. Zusammenschalten nach Satz 2 ist sowohl das unmittelbare Zusammenschalten in derselben Endstelle als auch das mittelbare Zusammenschalten in verschiedenen Endstellen über Festverbindungen, Direktrufverbindungen oder Leitungen.

(8) Unzulässig ist auch die Zusammenschaltung von Wählanschlüssen und internationalen Mietleitungen in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes, wenn eine unmittelbare Zuordnung von Wählanschlüssen und internationalen Mietleitungen gegeben ist.

(9) Für Anlagen, die im Datenübermittlungsdienst genutzt werden, gilt neben den Vorschriften nach den Absätzen 7 und 8 die Vorschrift, daß diese Anlagen nicht ausschließlich oder überwiegend dem Zweck dienen dürfen, digitale Nachrichten für andere Personen oder zwischen anderen Teilnehmern durch das Zusammenschalten von internationalen Mietleitungen mit Direktrufan-

schlüssen oder privaten Leitungen für Direktruf, deren Übertragungsgeschwindigkeit geringer ist als 64 kbit/s, zu vermitteln.

(10) Ein wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 7 bis 9 hat die rückwirkende Überführung aller internationalen Mietleitungen des Mieters in internationale Festverbindungen gemäß Abschnitt 3 beginnend ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Verstoßes zur Folge. Kann der Mieter der internationalen Mietleitung nachweisen, daß sich der Verstoß nur auf einzelne Mietleitungen bezieht, werden nur die betroffenen Mietleitungen in internationale Festverbindungen überführt.

(11) Im Rahmen internationaler Vereinbarungen kann das Mitbenutzen einer internationalen Mietleitung durch andere, die nicht Mieter der Leitung sind, nur gestattet werden

1. für andere zur ständigen Alleinbenutzung überlassene Endeinrichtungen, einfache Endstellen oder Anlagen anderer Teilnehmer, die diese Leitung über eine Anlage des Telefondienstes des Mieters der Leitung erreichen,
2. für Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste über Wählanschlüsse, die diese Leitung über eine Anlage des Datenübermittlungsdienstes oder über Mehrdienstanlagen des Mieters der Leitung erreichen,
3. für Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste über besonders zugelassene Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltewerten von 50 bit/s, die diese Leitung über eine Anlage des Telexdienstes des Mieters der Leitung erreichen,
4. für Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste über Direktrufanschlüsse, die diese Leitung über Anlagen des Datenübermittlungsdienstes des Mieters der Leitung oder über das besondere Leistungsmerkmal für Direktrufverbindungen der Gruppe A nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung erreichen,
5. für ständige Benutzer einer Betriebsstelle, die diese Leitung über eine private Fernmeldeeinrichtung des Mieters der Leitung erreichen.

Darüber hinaus kann die Zulässigkeit der Mitbenutzung in besonderen Fällen zwischen der Deutschen Bundespost und den beteiligten ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart werden. Das Übertragen von Nachrichten über internationale Mietleitungen zwischen Benutzern im Bereich der Deutschen Bundespost, die nicht Mieter dieser Leitung sind, ist unzulässig.

Abschnitt 3

Internationale Festverbindungen

§ 19

Allgemeines

(1) Internationale Festverbindungen werden, soweit zwischen der Deutschen Bundespost und den ausländischen Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart, zur Anschaltung an Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes überlassen.

(2) § 10 Abs. 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

**Technische
und betriebliche Funktionsbedingungen**

§ 11 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 21

Angebotsübersicht

(1) Internationale Festverbindungen werden nur für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s jeweils für bestimmte festgelegte synchrone Übertragungsverfahren mit X.21-Schnittstellen oder X.21bis-Schnittstellen bereitgehalten.

(2) § 12 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Zusammenschaltungen in Anlagen

(1) Internationale Festverbindungen können in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes zusammengeschaltet werden. Zusätzlich zu den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach Satz 1 können in einer Anlage für den Datenübermittlungsdienst Anschlüsse und Leitungen mit internationalen Festverbindungen zusammengeschaltet werden.

(2) § 16 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

**Zusätzliche
Telekommunikationsdienstleistungen**

§ 17 Abs. 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Benutzungsverhältnis

(1) Für das zwischen der Deutschen Bundespost und dem Inhaber der internationalen Festverbindung bestehende, auf Dauer angelegte öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis über die Überlassung internationaler Festverbindungen gelten die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis der Telekommunikationsordnung entsprechend, soweit in den Absätzen 2 bis 8 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Internationale Festverbindungen können auch an juristische Personen, nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften und Vereine des Privatrechts anstelle ihrer selbstständig am Geschäftsverkehr teilnehmenden Mitglieder oder Gesellschafter überlassen werden.

(3) Es ist unzulässig, internationale Festverbindungen ganz oder teilweise unterzuvermieten.

(4) Die Mindestüberlassungszeit für internationale Festverbindungen beträgt drei Monate.

(5) § 18 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Benutzung von Anlagen im Datenübermittlungsdienst oder die Benutzung in Mehrdienstanlagen, an die internationale Festverbindungen angeschlossen sind, im Sinne eines Vermittlungsbetriebes ist zulässig. Ein Vermittlungsbetrieb ist abweichend von § 383 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung gegeben, wenn Nachrichten durch Zusammenschalten von Wählanschlüssen mit internationalen Festverbindungen direkt oder nach einer Zwischenspeicherung weitervermittelt werden, deren Adresse ausschließlich vom Absender der Nachrichten bestimmt

worden ist. Ein Zusammenschalten nach Satz 2 ist sowohl das unmittelbare Zusammenschalten in derselben Endstelle als auch das mittelbare Zusammenschalten in verschiedenen Endstellen über Festverbindungen, Direktrufverbindungen oder Leitungen.

(7) Die direkt oder nach einer Zwischenspeicherung in Anlagen des Datenübermittlungsdienstes oder in Mehrdienstanlagen weitervermittelten Nachrichten zwischen Wählanschlüssen und internationalen Festverbindungen nach Absatz 6 dürfen ein Viertel des Gesamtverkehrs der internationalen Festverbindung je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung der internationalen Festverbindung nicht übersteigen. Für den verbleibenden Verkehr zwischen internationalen Festverbindungen und Wählanschlüssen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 7 und 8 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die direkt oder nach einer Zwischenspeicherung in Anlagen weitervermittelten Nachrichten zwischen Telexanschlüssen und internationalen Festverbindungen.

(8) Im Rahmen internationaler Vereinbarungen kann das Mitbenutzen einer internationalen Festverbindung durch andere, die nicht Mieter der Festverbindung sind, nur gestattet werden für Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste über Anschlüsse, die diese Festverbindung über eine Anlage des Datenübermittlungsdienstes des Mieters der Festverbindung oder über das besondere Leistungsmerkmal für Direktrufverbindungen der Gruppe A nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung erreichen. Darüber hinaus kann die Zulässigkeit der Mitbenutzung in besonderen Fällen zwischen der Deutschen Bundespost und den beteiligten ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart werden.

Abschnitt 4**Schlußbestimmungen**

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten können ausnahmsweise und längstens bis zum 31. Dezember 1988 Verbindungen internationaler Fernsprech- oder Telegrafennietleitungen mit Wählanschlüssen öffentlicher Telekommunikationsnetze auch weiterhin zugelassen bleiben, wenn die internationale Mietleitung bereits vor dem 1. Juli 1979 mit einer nicht selbst Daten verarbeitenden Dateneinrichtung (zum Beispiel mit einem Schnittstellenvervielfacher oder einem einfachen Multiplexer) abgeschlossen wurde.

(2) Beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten können internationale Festverbindungen vorübergehend und längstens bis zum 31. Dezember 1991 auch mit analogen Anschaltewerten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz bereitgehalten werden.

(3) Internationale Mietleitungen nach Absatz 1 können in Anlagen mit internationalen Festverbindungen zusammengeschaltet werden.

(4) Die bisher durch einzelne Anschließungs- und Betriebsgenehmigungen oder Einzelvereinbarungen zugelassenen Anwendungen von internationalen Mietleitungen mit volumenabhängigem Nutzungsentgelt sind spätestens zum 1. Januar 1991 in internationale Festverbindungen zu überführen, soweit zwischen der Deutschen Bundespost

und den beteiligten Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 26

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777), außer Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Verordnung
über die Gebühren im Telekommunikationsverkehr mit dem Ausland
(Auslandstelekommunikationsgebührenordnung – AusITKGebO)**

Vom 4. Februar 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Gebühren im Telekommunikationsverkehr mit dem Ausland werden auf die in der Anlage*) zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1023), außer Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

*) Die Anlage – Auslandstelekommunikationsgebührenvorschriften – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr
mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik
Vom 4. Februar 1988**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Übersicht

- A. Postdienst
 - B. Telefondienst
 - C. Telegrammdienst
 - D. Telexdienst
 - E. Überlassen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks
 - F. Überlassen von Übertragungswegen für sonstige Zwecke“.
2. Die Abschnitte B. Telefondienst, C. Telegrammdienst, D. Telexdienst, E. Überlassen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks und F. Überlassen von Übertragungswegen für sonstige Zwecke erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Anlage

B. Telefondienst

Lfd. Nr.	Gegenstand	Zeiteinheit in Sekunden
1	2	3
I. Wählverbindungen		
Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung und der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit. Die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit beträgt		
1	bei einer Tarifentfernung bis zu 50 km (Fernzone 1)	45
2	bei einer Tarifentfernung von mehr als 50 km bis zu 100 km (Fernzone 2)	20
3	bei einer Tarifentfernung von mehr als 100 km (Fernzone 3)	
3.1	montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr	12
3.2	in der übrigen Zeit	16
4	bei einer Wählverbindung von Berlin (West) nach Berlin (Ost)	360

Zu lfd. Nr. 1 bis 4

- 1 § 190 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 8 sowie die §§ 191 und 192 der Telekommunikationsordnung sind entsprechend anzuwenden.
- 2 Maßgebend ist die Tarifentfernung zwischen den Hauptvermittlungsstellen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Post. Für Wählverbindungen aus dem Ortsnetz Berlin (West) wird die Tarifentfernung zwischen den jeweiligen Knotenvermittlungsstellen zugrunde gelegt.
- 3 Die gebührenpflichtige Verbindungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Anrufs bei dem gerufenen Anschluß. Aus technischen Gründen kann sie jedoch bereits während des Wählvorgangs beginnen. Verbindungszeiten, die unterbrochen werden, bleiben gebührenpflichtig.
- 4 Für Verbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird neben den Gebühren nach den Nummern 1 bis 4 eine Zuschlaggebühr nach § 190 Abs. 7 Nr. 1 und 2 der Telekommunikationsordnung erhoben. Die Zuschlaggebühr nach Satz 1 wird auch für Verbindungen von Anschlüssen aus dem Bereich der Deutschen Post zu Funktelefonanschlüssen der Gruppe B im Bereich der Deutschen Bundespost vom Teilnehmer erhoben, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde.
- 5 Für Verbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe C werden an Stelle der bei den Nummern 1 bis 4 jeweils aufgeführten Zeiteinheiten für eine Gebühreneinheit stets die Zeiteinheiten nach den Nummern 3.1 und 3.2 zugrunde gelegt. Neben den Gebühren nach Satz 1 wird für den Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlaggebühr mit einer Zeiteinheit von 16 Sekunden in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und mit einer Zeiteinheit von 40 Sekunden in der Zeit von 18 bis 8 Uhr jeweils für eine Gebühreneinheit erhoben. Die Zeiteinheit von 18 bis 8 Uhr gilt auch an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.
- 6 Für weiterführende Wählverbindungen in den Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik, die von einer Anrufweitschaltung in Netzknoten der Deutschen Bundespost ausgehen, wird an Stelle der bei den Nummern 1 bis 3 jeweils aufgeführten Zeiteinheiten für eine Gebühreneinheit einheitlich eine Zeiteinheit von 12 Sekunden für eine Gebühreneinheit zugrunde gelegt.
- 7 Für weiterführende Wählverbindungen nach Berlin (Ost), die von einer Anrufweitschaltung in einem Netzknoten in Berlin (West) ausgehen, wird an Stelle der bei Nummer 4 aufgeführten Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit eine Zeiteinheit von 30 Sekunden für eine Gebühreneinheit zugrunde gelegt.
- 8 Für weiterführende Wählverbindungen in einer Service-130-Zentrale der Deutschen Bundespost zu Anschlüssen in den Bereich der Deutschen Post wird an Stelle der bei den Nummern 1 bis 4 jeweils aufgeführten Zeiteinheiten für eine Gebühreneinheit einheitlich eine Zeiteinheit von 10 Sekunden für eine Gebühreneinheit zugrunde gelegt. Die Gebühren für Wählverbindungen nach Satz 1 werden von dem Teilnehmer erhoben, für den die besondere Service-130-Rufnummer festgelegt wurde. Für jeden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden vom dritten Monat nach der betriebsfähigen Bereitstellung der Service-130-Rufnummer mindestens 5 000 Gebühreneinheiten zu 0,23 DM (Mindestgebühren) erhoben. Gebühren, die für Teile eines Abrechnungszeitraumes zu Beginn der Bereitstellung aufkommen, werden bei der ersten Fernmelderechnung berücksichtigt; für Teile am Ende der Bereitstellung werden keine Mindestgebühren nach Satz 3 erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Verbindungs- gebühren DM
1	2	3
II. Handvermittelte Verbindungen		
Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung, der Gesprächsart und der Verbindungszeit. Die Verbindungsgebühren betragen für		
1	gewöhnliche Privatgespräche	
1.1	bei einer Tarifentfernung bis zu 10 km (Nahzone) für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	0,30
1.2	bei einer Tarifentfernung von mehr als 10 km bis 15 km (Fernzone 1) für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	0,45
1.3	bei einer Tarifentfernung von mehr als 15 km bis 25 km (Fernzone 2) für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	0,60
1.4	bei einer Tarifentfernung von mehr als 25 km bis 50 km (Fernzone 3) für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	0,87
1.5	bei einer Tarifentfernung von mehr als 50 km bis 75 km (Fernzone 4) für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	1,32
1.6	bei einer Tarifentfernung von mehr als 75 km bis 100 km (Fernzone 5) für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	1,74
1.7	bei einer Tarifentfernung von mehr als 100 km bis 200 km (Fernzone 6) für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	2,16
1.8	bei einer Tarifentfernung von mehr als 200 km bis 300 km (Fernzone 7) für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	2,61
1.9	bei einer Tarifentfernung von mehr als 300 km (Fernzone 8) für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	3,03
1.10	von Berlin (West) nach Berlin (Ost) (Sofortverkehr) für die Dauer von sechs Minuten (Mindestgebühr)	0,23
2	dringende Privatgespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.9
3	gewöhnliche Staatsgespräche	Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.9
4	dringende Staatsgespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.9
5	Notgespräche	Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.10
6	persönliche Gespräche (Zuschlaggebühr)	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.9; Mindestgebühr 0,80
7	Konferenzverbindungen für jede Verbindung zwischen dem Netzknoten für Konferenzverbindungen und einem an der Konferenzverbindung beteiligten Anschluß für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	3,45

Zu lfd. Nr. 1 bis 6

- 1 Die Dauer einer Verbindung rechnet von dem Zeitpunkt an, in dem die Verbindung ausgeführt ist.
- 2 Verbindungen, die unterbrochen oder in der Verbindungsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig.
- 3 Verbindungen zur Anmeldung von handvermittelten Verbindungen sind gebührenfrei.
- 4 Für Verbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird neben den Gebühren nach Nummer 1 bis 6 eine Zuschlaggebühr nach § 190 Abs. 7 Nr. 1 und 2 der Telekommunikationsordnung erhoben. Die Zuschlaggebühr nach Satz 1 wird auch für Verbindungen von Anschlüssen aus dem Bereich der Deutschen Post zu Funktelefonanschlüssen der Gruppe B im Bereich der Deutschen Bundespost vom Teilnehmer erhoben, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde.
- 5 Für Verbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe C werden an Stelle der bei den Nummern 1 bis 6 jeweils aufgeführten Gebühren für gewöhnliche Privatgespräche, für gewöhnliche Staatsgespräche und für Notgespräche bis zu drei Minuten Dauer einheitlich eine Gebühr von 6,03 DM und für dringende Privatgespräche sowie für dringende Staatsgespräche bis zu drei Minuten Dauer einheitlich eine Gebühr von 9,06 DM erhoben. Die Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 (Nr. 1.1 bis 1.9) ist anzuwenden. Für persönliche Gespräche wird eine Zuschlaggebühr von 1,01 DM erhoben.

Zu lfd. Nr. 1 (Nr. 1.1 bis 1.9)

- 1 Maßgebend ist die Tarifentfernung zwischen den betreffenden Vermittlungsstellen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Post.
- 2 Für handvermittelte Verbindungen von mehr als drei Minuten Dauer wird für jede weitere Minute ein Drittel der Gebühren erhoben. Angefangene Minuten werden auf volle Minuten aufgerundet.

Zu lfd. Nr. 1 (Nr. 1.10)

Die Verbindungszeit ist auf sechs Minuten begrenzt.

Zu lfd. Nr. 5

Für Verbindungen, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß hierfür die Voraussetzungen gegeben sind, ist das Zehnfache der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.10 und Vorschrift 5 zu lfd. Nr. 1 bis 6 zu erheben.

Zu lfd. Nr. 6

- 1 Die Zuschlaggebühr wird nicht erhoben, wenn die gewünschte Verbindung nicht zustande kommt.
- 2 Neben der Zuschlaggebühr hat der Anmelder die Verbindungsgebühren zu entrichten.

Zu lfd. Nr. 7

- 1 Die gebührenpflichtige Verbindungszeit beginnt, wenn alle Verbindungen ausgeführt sind. Verbindungen zur Anmeldung von handvermittelten Verbindungen sind gebührenfrei.
- 2 Für handvermittelte Verbindungen von mehr als drei Minuten Dauer wird für jede weitere Minute ein Drittel der Gebühren erhoben. Angefangene Minuten werden auf volle Minuten aufgerundet.
- 3 Neben der Gebühr nach Nummer 7 wird ein Zuschlag je bereitgestellter Verbindung von 3,45 DM erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Verbindungs- gebühren DM
1	2	3
III. Seefunkverbindungen		
Die Höhe der Verbindungsgebühren für handvermittelte Seefunkverbindungen richtet sich nach der Verbindungszeit und dem Frequenzbereich. Die Verbindungsgebühren betragen für		
1	Verbindungen auf Ultrakurzwelle für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	7,20
2	Verbindungen auf Grenzwelle für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	14,70
3	Verbindungen auf Kurzwelle für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	28,50
4	persönliche Gespräche (Zuschlaggebühr)	1,00

Zu lfd. Nr. 1 bis 3

- 1 Für handvermittelte Verbindungen über drei Minuten Dauer wird für jede weitere Minute ein Drittel der Gebühren erhoben. Angefangene Minuten werden auf volle Minuten aufgerundet.
- 2 In den unter Nr. 2 und 3 angegebenen Gebühren sind für Seefunkverbindungen auf Grenzwelle 4,50 DM und für Seefunkverbindungen auf Kurzwelle 6,00 DM an Bordgebühren enthalten.

Zu lfd. Nr. 1 bis 4

- 1 Die Gebühren werden für Verbindungen erhoben:
 - 1.1 von Anschlüssen an Land im Bereich der Deutschen Bundespost über Küstenfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland zu Seefunkanschlüssen der Deutschen Demokratischen Republik oder über Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik zu Seefunkanschlüssen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik,
 - 1.2 von Seefunkanschlüssen der Bundesrepublik Deutschland über Küstenfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland zu Anschlüssen im Bereich der Deutschen Post oder über Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik zu Anschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Post.
- 2 Die Gebühren für Seefunkverbindungen von Seefunkanschlüssen der Bundesrepublik Deutschland über Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Grund der vom Zentralen Post- und Fernmeldeverkehrsamt der Deutschen Post erhaltenen Nachweisungen von den Schiffseignern in der Bundesrepublik Deutschland eingezogen.
- 3 Die gebührenpflichtige Verbindungszeit beginnt, wenn nach Bereitstellung der Verbindung der anmeldende und der verlangte Anschluß den Anruf beantwortet haben. Bei einem Gespräch mit einer bestimmten Person beginnt die gebührenpflichtige Verbindungszeit jedoch erst dann, wenn bei dem verlangten Anschluß an Land der Anruf von der in der Anmeldung bezeichneten Person entgegengenommen wird.
- 4 Die Vorschriften 2 bis 4 zu lfd. Nr. 1 bis 6 des Unterabschnitts II sind entsprechend anzuwenden.
- 5 Für Verbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe C wird neben den Gebühren nach Nummer 1 bis 4 eine Zuschlaggebühr von 3,00 DM für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr) und für jede drei Minuten überschreitende angefangene weitere Minute eine Gebühr von 1,00 DM erhoben.

Zu lfd. Nr. 4

Persönliche Gespräche sind nur von Seefunkanschlüssen zu Anschlüssen in den Bereich der Deutschen Post zugelassen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Verbindungs- gebühren DM
1	2	3
IV. Rheinfunkverbindungen		
	Die Höhe der Verbindungsgebühren für handvermittelte Rheinfunkverbindungen richtet sich nach der Verbindungszeit. Die Verbindungsgebühren betragen für	
1	Verbindungen von Rheinfunkanschlüssen zu Anschlüssen in den Bereich der Deutschen Post für die Dauer von drei Minuten (Mindestgebühr)	7,20
2	persönliche Gespräche (Zuschlaggebühr)	1,00

Zu lfd. Nr. 1 und 2

- 1 Die Vorschrift 3 zu lfd. Nr. 1 bis 4 des Unterabschnitts III ist entsprechend anzuwenden.
- 2 Die Vorschriften 2 und 3 zu lfd. Nr. 1 bis 6 des Unterabschnitts II sind entsprechend anzuwenden.

Zu lfd. Nr. 1

Die Vorschrift 1 zu lfd. Nr. 1 bis 3 des Unterabschnitts III ist anzuwenden.

Zu lfd. Nr. 2

Persönliche Gespräche sind nur von Rheinfunkanschlüssen zu Anschlüssen in den Bereich der Deutschen Post zugelassen.

C. Telegrammdienst

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren DM
1	2	3
I. Standardtelegramme, Telegramme mit Sonderbehandlung		
1	Standardtelegramme	
1.1	gewöhnliche Privattelegramme, je Gebührenwort	0,80
1.2	gewöhnliche Privattelegramme von Berlin (West) nach Berlin (Ost), je Gebührenwort	0,50
2	Telegramme mit Sonderbehandlung	
2.1	dringende Privattelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = URGENT =, je Gebührenwort	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1.1 oder 1.2
2.2	Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SVH =, je Gebührenwort	Gebühr nach Nr. 1.1 oder 1.2
2.3	Telegramme, die sich auf die Anwendung der Charta der Vereinten Nationen beziehen, und Staatstelegramme mit den gebührenpflichtigen Dienstvermerken = ETATPRIORITE =, = ETAT =, je Gebührenwort	Gebühr nach Nr. 1.1 oder 1.2
2.4	Telegramme, die durch die Genfer Konvention vom 12. August 1949 geschützte Personen betreffen	
2.4.1	mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = RCT =, je Gebührenwort	ein Viertel der Gebühr nach Nr. 1.1 oder 1.2
2.4.2	mit den gebührenpflichtigen Dienstvermerken = RCT =, = URGENT =, je Gebührenwort	Gebühr nach Nr. 1.1 oder 1.2
2.5	Wettertelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = OBS =, je Gebührenwort	Gebühr nach Nr. 1.1 oder 1.2
2.6	Schmuckblatt-Telegramme mit den gebührenpflichtigen Dienstvermerken = LX =, = LXDEUIL =	
2.6.1	gewöhnliches Schmuckblatt-Telegramm, je Gebührenwort	0,80
2.6.2	dringendes Schmuckblatt-Telegramm, je Gebührenwort	1,60
2.6.3	Zuschlag für ein einfaches Schmuckblatt	2,00

Zu lfd. Nr. 1 bis 2

1 Je Telegramm werden mindestens die Gebühren für sieben Gebührenwörter erhoben.

2 Für zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen werden Gebühren nach § 282 der Telekommunikationsordnung erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren DM
1	2	3
II. Funktelegramme		
1	Standard-Funktelegramme, je Gebührenwort	2,05
2	Funktelegramme mit Sonderbehandlung	
2.1	Staatsfunktelegramme, je Gebührenwort	2,05
2.2	dringende Funktelegramme, je Gebührenwort	2,85
2.3	Wettertelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = OBS = an den amtlichen Wetterdienst der Deutschen Demokratischen Republik, je Gebührenwort	2,05

Zu lfd. Nr. 1 bis 2

- 1 Die Vorschriften 1 und 2 zu lfd. Nr. 1 bis 4 des Abschnitts B. Unterabschnitt III sind entsprechend anzuwenden.
- 2 Mindestgebühren werden nicht erhoben.
- 3 In den unter lfd. Nr. 1 und 2 (2.1 bis 2.3) angegebenen Gebühren sind Bordgebühren von 0,40 DM je Gebührenwort enthalten.

D. Telexdienst

Lfd. Nr.	Gegenstand	Zeiteinheit in Sekunden
1	2	3
Wählverbindungen		
Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach dem Zielortsnetzbereich und der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit. Die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit beträgt		
1	für Verbindungen von Berlin (West) nach Berlin (Ost)	
1.1	in der Zeit von 8 bis 18 Uhr	15
1.2	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr	45
2	für die übrigen Verbindungen	10

Zu lfd. Nr. 1 und 2

- 1 Die §§ 195 und 196 der Telekommunikationsordnung sind entsprechend anzuwenden.
- 2 Für den Dienstübergang Teletex-Telexdienst nach § 219 Abs. 1 Nr. 6.2 der Telekommunikationsordnung von Anschlüssen des Teletexdienstes im Bereich der Deutschen Bundespost zu Anschlüssen des Telexdienstes im Bereich der Deutschen Post werden die Gebühren nach Nummer 1 oder 2 erhoben. Die Gebühren nach Satz 1 werden bei den Mindestgebühren nach § 199 Abs. 10 der Telekommunikationsordnung berücksichtigt.
- 3 Für Rundsendeverbindungen A nach § 219 Abs. 1 Nr. 7.1 der Telekommunikationsordnung werden für die weiterführende Wählverbindung vom Netzknoten, der für das Rundsenden maßgebend ist, die Gebühren nach Nummer 1 oder 2 erhoben.

E. Überlassen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Die Gebühren für das Überlassen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks setzen sich aus den Gebühren für den im Bereich der Deutschen Post verlaufenden Teil des Übertragungsweges (Unterabschnitt I) und aus den Gebühren für den im Bereich der Deutschen Bundespost verlaufenden Teil des Übertragungsweges (Unterabschnitt II) zusammen.	
	I. Bereich der Deutschen Post	
	Bei befristeter Überlassung von Übertragungswegen werden für den im Bereich der Deutschen Post verlaufenden Teil des Übertragungsweges folgende Gebühren erhoben:	
1	Tonübertragungsweg, je Übertragungsweg für	
1.1	Mono-Übertragung für	
1.1.1	den Teil bis 50 km, je Minute	1,20
1.1.2	den Teil von mehr als 50 km, je Minute	9,00
1.2	Stereo-Übertragung für	
1.2.1	den Teil bis 50 km, je Minute	2,60
1.2.2	den Teil von mehr als 50 km, je Minute	19,50
2	Fernsehübertragungsweg, je Übertragungsweg für	
2.1	den Teil bis 50 km, je Minute	9,00
2.2	den Teil von mehr als 50 km, je Minute	60,00
3	Als Meldeübertragungswege verwendete Fernsprechwege, je Fernsprechweg für	
3.1	den Teil bis 50 km, je Minute	0,80
3.2	den Teil von mehr als 50 km, je Minute	6,00
4	Zuschläge zu den Gebühren nach Nr. 3 bei vierdrähtiger Führung zu den Endpunkten	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 3.1 und 3.2
5	Zuschläge zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 für die Überlassung von besonderen Einrichtungen oder besonders eingerichteten Übertragungswegen im Bereich der Deutschen Post	
5.1	bei Tonübertragungen	300,00
5.2	bei Fernsehübertragungen	900,00
	Bei unbefristeter Überlassung von Übertragungswegen werden für den im Bereich der Deutschen Post verlaufenden Teil des Übertragungsweges folgende Gebühren erhoben:	
6	Tonübertragungswege, je Übertragungsweg für	
6.1	Mono-Übertragung für	
6.1.1	den Teil bis 100 km, je km monatlich	40,00
6.1.2	den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich	10,00
6.2	Stereo-Übertragung für	
6.2.1	den Teil bis 100 km, je km monatlich	88,00
6.2.2	den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich	22,00
7	Fernsehübertragungswege, je Übertragungsweg für	
7.1	den Teil bis 50 km, je km monatlich	500,00
7.2	den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je km monatlich	400,00
7.3	den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich	350,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
8	Als Tonübertragungsweg für Mono-Übertragung oder als Meldeübertragungswege überlassene Fernsprechwege, je Übertragungsweg für	
8.1	den Teil bis 50 km, je km monatlich	40,00
8.2	den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je km monatlich	12,00
8.3	den Teil von mehr als 100 km, je km monatlich	4,00

Zu lfd. Nr. 1 bis 4

- 1 Für die Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Entfernung wird die Entfernung zwischen dem Endpunkt des Übertragungsweges im Bereich der Deutschen Post und dem tatsächlichen Grenzübergang des Übertragungsweges zugrunde gelegt.
- 2 Bei der Berechnung der Gebühren wird die tatsächliche Überlassungszeit zugrunde gelegt. Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten berechnet.

Zu lfd. Nr. 6 bis 8

- 1 Die Vorschrift 1 zu lfd. Nr. 1 bis 4 ist anzuwenden.
- 2 Die Vorschrift 1 zu lfd. Nr. 1 bis 5 des Abschnitts F ist entsprechend anzuwenden.

Zu lfd. Nr. 8

Sofern für Fernsprechwege besondere Betriebsmöglichkeiten wie für posteigene Stromwege nach § 352 der Telekommunikationsordnung angeboten werden, werden Gebühren nach § 353 der Telekommunikationsordnung wie für Fernstromwege erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	II. Bereich der Deutschen Bundespost	
	Für den im Bereich der Deutschen Bundespost verlaufenden Teil des Übertragungsweges werden die hierfür allgemein geltenden Gebühren der Telekommunikationsordnung für das Bereitstellen von Rundfunkverbindungen erhoben. Es gelten folgende Ausnahmen:	
	a) Bei der Berechnung der Gebühren für Übertragungswege, die nur befristet überlassen werden, wird die tatsächliche Überlassungszeit zugrunde gelegt. Es wird jedoch mindestens die Gebühr für 20 Minuten berechnet.	
	b) Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Überlassung von Übertragungswegen werden nicht erhoben.	

F. Überlassen von Übertragungswegen für sonstige Zwecke

Lfd. Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
1	2	3
	Für das Überlassen posteigener Telegrafienwege, Fernsprechwege und Breitbandwege sind für den im Bereich der Deutschen Bundespost bereitgestellten Teil des Übertragungsweges die unter I. aufgeführten Gebühren und gegebenenfalls die unter II. aufgeführten Zuschläge für besondere Betriebsmöglichkeiten zu entrichten:	
	I. Übertragungsweggebühren	
1	Telegrafienwege	
1.1	bei 50-Baud-Schrittgeschwindigkeit	
1.1.1	für den Teil bis 5 km, je 100 m	4,00
1.1.2	für den Teil von mehr als 5 km bis 25 km, je 100 m	1,40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
1	2	3
1.1.3	für den Teil von mehr als 25 km bis 50 km, je 100 m	0,40
1.1.4	für den Teil von mehr als 50 km, je 100 m	0,16
1.2	bei 100-Baud-Schrittgeschwindigkeit	
1.2.1	für den Teil bis 5 km, je 100 m	4,00
1.2.2	für den Teil von mehr als 5 km bis 25 km, je 100 m	2,00
1.2.3	für den Teil von mehr als 25 km bis 50 km, je 100 m	0,60
1.2.4	für den Teil von mehr als 50 km, je 100 m	0,24
1.3	bei 200-Baud-Schrittgeschwindigkeit	
1.3.1	für den Teil bis 5 km, je 100 m	4,00
1.3.2	für den Teil von mehr als 5 km bis 25 km, je 100 m	2,40
1.3.3	für den Teil von mehr als 25 km bis 50 km, je 100 m	0,70
1.3.4	für den Teil von mehr als 50 km, je 100 m	0,32
2	Fernsprechwege	
2.1	für den Teil bis 25 km, je 100 m	4,00
2.2	für den Teil von mehr als 25 km bis 50 km, je 100 m	1,20
2.3	für den Teil von mehr als 50 km, je 100 m	0,40
3	Breitbandwege	
3.1	bei 15-kHz-Breitbandwegen	
3.1.1	für den Teil bis 15 km, je 100 m	7,00
3.1.2	für den Teil von mehr als 15 km bis 50 km, je 100 m	3,00
3.1.3	für den Teil von mehr als 50 km, je 100 m	1,50
3.2	bei 48-kHz-Breitbandwegen	
3.2.1	für den Teil bis 15 km, je 100 m	20,00
3.2.2	für den Teil von mehr als 15 km bis 50 km, je 100 m	12,00
3.2.3	für den Teil von mehr als 50 km, je 100 m	3,50
3.3	bei 240-kHz-Breitbandwegen	
3.3.1	für den Teil bis 15 km, je 100 m	30,00
3.3.2	für den Teil von mehr als 15 km, je 100 m	15,00
	II. Zuschläge für besondere Betriebsmöglichkeiten	
4	für Mehrdrahtführung	
4.1	bei Telegrafengewegen	120,00
4.2	bei Fernsprechwegen	120,00
5	für besondere Übertragungsgüte	
5.1	nach CCITT-Empfehlung M. 1020	240,00
5.2	nach CCITT-Empfehlung M. 1025	120,00

Zu lfd. Nr. 1 bis 5

1 Bei einem dauernd überlassenen Übertragungsweg werden

1.1 für den Tag der betriebsfähigen Bereitstellung keine Gebühren und Zuschläge,

1.2 für jeden auf den Tag der betriebsfähigen Bereitstellung folgenden Tag des Monats 1/30 der monatlichen Gebühren und Zuschläge,

- 1.3 für jeden folgenden Monat die monatlichen Gebühren und Zuschläge,
- 1.4 für jeden Tag des Monats der Aufhebung einschließlich des Aufhebungstages $1/30$ der monatlichen Gebühren und Zuschläge erhoben
- 2 Bei einem von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassenen Übertragungsweg werden
 - 2.1 für den ersten und zweiten Tag je $1/10$ der monatlichen Gebühren und Zuschläge,
 - 2.2 für den dritten bis zehnten Tag je $1/20$ der monatlichen Gebühren und Zuschläge,
 - 2.3 für den elften bis zwanzigsten Tag je $1/25$ der monatlichen Gebühren und Zuschläge,
 - 2.4 für den einundzwanzigsten und jeden weiteren Tag keine monatlichen Gebühren und Zuschläge erhoben. Als ein Tag gilt ein Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Stunden. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

Zu lfd. Nr. 1 bis 3

- 1 Als für die Gebührenberechnung maßgebliche Entfernung des im Bereich der Deutschen Bundespost bereitgestellten Abschnitts gilt die Entfernung zwischen dem Ortsnetz, in dessen Bereich der Endpunkt des Übertragungsweges liegt, und dem Ortsnetz Hof (für alle aus den Zentralvermittlungsstellenbereichen Frankfurt am Main, München, Nürnberg und Stuttgart kommenden Übertragungswege) oder dem Ortsnetz Helmstedt (für alle aus den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Hamburg und Hannover kommenden Übertragungswege). Als für die Gebührenberechnung maßgebliche Entfernung eines in den Ortsnetzen Berlin (West), Hof oder Helmstedt verlaufenden Abschnitts gilt einheitlich eine Entfernung von 4 km.
- 2 Für die betriebsfähige Bereitstellung, Änderung und Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit, für Meßarbeiten an privaten Endstelleneinrichtungen oder privaten Fernmeldeeinrichtungen sowie für die Abnahme und Nachprüfung privater Endstelleneinrichtungen oder privater Fernmeldeeinrichtungen werden Gebühren wie für posteigene Stromwege nach der Telekommunikationsordnung erhoben.
- 3 Für Aufwendungen der Deutschen Bundespost, die durch Mitteilungen über Störungen verursacht worden sind, werden die hierfür allgemein geltenden Gebühren der Telekommunikationsordnung erhoben, wenn sich im nachhinein herausstellt, daß es sich um eine Störung von privaten Endstelleneinrichtungen oder privaten Fernmeldeeinrichtungen handelt, die nicht von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind.

Zu lfd. Nr. 4 und 5

Sofern für Übertragungswege für sonstige Zwecke weitere besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten werden, werden Gebühren wie für besondere Betriebsmöglichkeiten nach § 353 der Telekommunikationsordnung wie für Fernstromwege erhoben.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 13. Februar 1988

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 88	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Wehrpflicht deutsch-dänischer Doppelstaater	142
8. 2. 88	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. September 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien über die Wehrpflicht von Doppelstaatern	145
13. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	148
18. 1. 88	Bekanntmachung zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	149
20. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	151
22. 1. 88	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	153
25. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	154
25. 1. 88	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	155
25. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	156

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3824/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 828/87 zur Festsetzung der interventionfähigen Rindfleischherzeugnisse	L 357/47	19. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3836/87 der Kommission über den natürlichen Alkoholgehalt des im Wirtschaftsjahr 1987/88 erzeugten Prosecco di Conegliano Valdobbiadene und den Mindestgesamtalkoholgehalt der zu seiner Bereitung bestimmten Cuvées	L 361/12	22. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3837/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3214/86 über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 361/13	22. 12. 87
17. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausführerstattungen	L 366/1	24. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3852/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2096/86 mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide	L 363/18	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3855/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2620/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland sowie zur Festsetzung eines Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1987/88	L 363/24	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3857/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 363/26	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3858/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor	L 363/27	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3862/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2321/86 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 363/33	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3868/87 der Kommission über die 1988 zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung zu treffenden Maßnahmen	L 363/50	23. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3877/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 365/1	24. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten	L 365/3	24. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
23. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3882/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 365/13	24. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3887/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 20/82 infolge des mit der Deutschen Demokratischen Republik für Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommens	L 365/39	24. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3888/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1329/87 zur Regelung des Transfers von Butter von der deutschen an die italienische Interventionsstelle	L 365/40	24. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen	L 365/41	24. 12. 87
23. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3893/87 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlicenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch	L 365/48	24. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3913/87 des Rates zur Verlängerung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 im Bereich der Schweineproduktion	L 369/2	29. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3914/87 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	L 369/3	29. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3921/87 der Kommission über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1985	L 369/18	29. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3922/87 der Kommission zur Aufteilung der ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge Zuchtpilzkonserven für 1988	L 369/20	29. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3924/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung von Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis und der Verordnung (EWG) Nr. 745/87 zur Abweichung von der genannten Verordnung	L 369/25	29. 12. 87
17. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	L 369/59	29. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 der Kommission zur Festsetzung der 1988 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen	L 371/33	30. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3961/87 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien für 1988	L 371/36	30. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3962/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1146/86 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Süßkartoffeln	L 371/38	30. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4009/87 der Kommission zur Festsetzung der 1988 in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus Spanien und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 378/4	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4010/87 der Kommission zur Festsetzung der 1988 in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Eier und Geflügelfleisch aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 378/6	31. 12. 87
23. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4022/87 der Kommission zur Eröffnung der Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Weinwirtschaftsjahr 1987/88	L 378/45	31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4023/87 der Kommission zur Eröffnung der in Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 378/48	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4024/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse	L 378/53	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4025/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/86 über die Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse des Getreidesektors aufgrund des Beitritts Spaniens	L 378/56	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4026/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3351/87 über eine Maßnahme zugunsten des nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 versandten spanischen Maises	L 378/57	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4027/87 der Kommission zur Änderung des Abgabetermins für die Ernteerklärungen für Ölweizen im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 378/58	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4128/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden), „light-air-cured“ Maryland- und „fire-cured“-Tabak zu den Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur	L 387/1	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4129/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern, genannt im Anhang C des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Jugoslawien	L 387/9	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4130/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera cv.) zur Unterposition 0806 10 11 der Kombinierten Nomenklatur	L 387/16	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4131/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Port, Madeira, Sherry, Moscatel de Setúbal und Tokayer (Aszu und Szamorodni) zu den Unterpositionen 2204 21 41, 2204 21 51, 2204 29 41, 2204 29 45, 2204 29 51 und 2204 29 55 der Kombinierten Nomenklatur	L 387/22	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4132/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von sogenanntem „Bourbon“-Whiskey zu den Unterpositionen 2208 30 11 und 2208 30 19 der Kombinierten Nomenklatur	L 387/36	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4133/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von in die Gemeinschaft eingeführtem Wodka der Unterpositionen 2208 90 31 und 2208 90 53 der Kombinierten Nomenklatur zu der im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über den gegenseitigen Handelsverkehr mit bestimmten Weinen und Spirituosen vorgesehenen zollbegünstigten Behandlung	L 387/42	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4134/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung der „Käsefondue“ genannten Zubereitungen zur Unterposition 2106 90 10 der Kombinierten Nomenklatur	L 375/48	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4136/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Schlachtpferden zur Unterposition 0101 19 10 der Kombinierten Nomenklatur	L 375/60	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4138/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Kartoffeln, bestimmten Getreidearten und bestimmten Olsaaten und ölhaltigen Früchten zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung als Saatgut	L 375/67	31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		AbI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4139/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Erdölserzeugnisse zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	L 375/70	31. 12. 87
Andere Vorschriften			
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3818/87 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 357/37	19. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3819/87 der Kommission zur Einstellung des Seezungen- und Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 357/38	19. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3820/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1448/87, (EWG) Nr. 2150/87 und (EWG) Nr. 2358/87 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse	L 357/39	19. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3821/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1623/87 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 357/42	19. 12. 87
21. 12. 87	Entscheidung Nr. 3835/87/EGKS der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1988 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	L 361/9	22. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3839/87 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 361/16	22. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3840/87 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 361/17	22. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3841/87 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 361/18	22. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3844/87 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 84.55 C des Gemeinsamen Zolltarifs	L 361/25	22. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3847/87 der Kommission zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen, deren Gesamtbaumlänge mehr als 8 m beträgt	L 363/1	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3851/87 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1629/87 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 363/17	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3854/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich, Irland und Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 7) mit Ursprung in Pakistan	L 363/20	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3856/87 der Kommission mit Anpassungen für die gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische	L 363/25	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3859/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2723/87 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der Tarifnummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 363/28	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3860/87 der Kommission zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung	L 363/30	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3861/87 der Kommission zur Aussetzung des im Sektor Rindfleisch im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwendbaren Zolls	L 363/32	23. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18. 12. 87	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3875/87 des Rates über die Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission sowie des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs	L 663/66	23. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3883/87 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 365/15	24. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3884/87 der Kommission zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 365/16	24. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3896/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 365/57	24. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3897/87 der Kommission zur Einstellung des Seezungen- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 365/61	24. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3898/87 der Kommission zur Einstellung des Seeteufelfanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 365/62	24. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3912/87 des Rates zur Aussetzung der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren mit Ursprung in der Republik Korea (1988)	L 369/1	29. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3925/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 369/26	29. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3927/87 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die nachträgliche Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft	L 369/30	29. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3928/87 der Kommission zur Änderung und Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 2295/85, (EWG) Nr. 3652/85, (EWG) Nr. 1769/86 und (EWG) Nr. 1971/86 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei	L 369/31	29. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3946/87 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	L 371/1	30. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3947/87 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	L 371/2	30. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3948/87 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien	L 371/3	30. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3949/87 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	L 371/4	30. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3950/87 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	L 371/5	30. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3951/87 des Rates über die Ausführregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen	L 371/6	30. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3952/87 des Rates über eine zeitweilige Ausnahme von der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften	L 371/8	30. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3953/87 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 371/9	30. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation	L 371/11	30. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl	L 371/14	30. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3963/87 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 371/40	30. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3966/87 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea	L 371/55	30. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen	L 374/1	31. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr	L 374/9	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 des Rates über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1988)	L 375/1	31. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3978/87 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1988)	L 375/35	31. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3979/87 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1988)	L 375/37	31. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3980/87 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1988	L 375/44	31. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3981/87 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1988)	L 375/51	31. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3982/87 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1988)	L 375/53	31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3983/87 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1988)	L 375/61	31. 12. 87
15. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3984/87 des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1988 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3251/87 über eine autonome Zwischenregelung zur Kontrolle von Schiffen der Gemeinschaft im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)	L 375/63	31. 12. 87

**Neuaufgaben
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Preis des Anlagebandes: 13,12 DM (11,82 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 13,92 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1987

Auslieferung ab Februar 1988

Teil I: 18,50 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 9,25 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil I wurden der Ausgabe BGBl. I Nr. 3 vom 3. Februar 1988,

das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil II wurden der Ausgabe BGBl. II Nr. 3 vom 26. Januar 1988

im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1